

Zeitschrift: Actio : ein Magazin für Lebenshilfe
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 95 (1986)
Heft: 10: Weltweit - hautnah - Hilfsaktionen

Artikel: Bilanz der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz
Autor: Baumann, Bertrand / Gerber, Jean-Frédéric
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-556954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AKTUALITÄT

Bilanz der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz

Der Leistungsausweis der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz kann sich sehen lassen: Sieht man vom Vorfall um die Präsenz der südafrikanischen Regierungsdelegation einmal ab, so sind vor allem die Statutenrevision, die Debatte über die Respektierung des humanitären Völkerrechts und die Verabschiedung einer Reihe von Resolutionen für die Zukunft des Roten Kreuzes von Bedeutung.

Von Bertrand Baumann und Jean-Frédéric Gerber

Die am 31. Oktober beendete Internationale Rotkreuzkonferenz war die XXV. Versammlung dieser Art. Sie vereint in der Regel alle vier Jahre die Delegierten der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmundgesellschaften, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmundgesellschaften sowie die Regierungsvertreter der Ver-

tragsstaaten der Genfer Abkommen. Die Konferenz ist laut den Statuten das höchste beratende Organ der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung. Für diese XXV. Konferenz haben sich Delegationen von 138 – der heute anerkannten 144 – Nationalen Rotkreuzgesellschaften und 126 Regierungsdelegationen nach Genf begeben.

Die Suspendierung der südafrikanischen Regierungsdelegation

Der normale Konferenzverlauf wurde mit der unmittelbar nach der Eröffnung eingeleiteten langen Debatte um die Konferenzteilnahme der südafrikanischen Regierungsdelegation unterbrochen. Die Regierungsdelegation Kenias hatte im Namen der Gruppe der afrikanischen Staaten an die Vollversammlung einen Antrag gestellt, die südafrikanischen Regierungsvertreter unverzüglich von den Arbeiten der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz zu suspendieren. Als Begründung wurde unter anderem vorgebracht, Südafrika verstosse mit seiner Politik der Rassentrennung gegen die elementaren Grundsätze des humanitären Völkerrechts. Mit diesem Antrag wurden indes-

sen Verfahrensfragen aufgeworfen, besteht doch weder in der Konferenzordnung noch in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung eine Bestimmung, welche die Lösung solcher Fälle regelt. Nach 36 Stunden Debatten und Verhandlungen beschloss der Vorsitz, eine Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen: jede Delegation sollte ihre Annahme oder Ablehnung des Suspendierungsantrags durch mündliche Stimmabgabe bezeigen. 159 Delegationen stimmten der Motion zu, 25 lehnten sie ab. Rund 50 Delegationen – vorwiegend Vertreter von Nationalen Rotkreuzgesellschaften – nahmen an der Abstimmung nicht teil und bekundeten damit ihre Missbilligung eines Verfahrens, das ihrer Ansicht nach gegen die



Eröffnungszereemonie der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz. Das Motto «Vereint zur Menschlichkeit».



Statuten und Grundsätze der Rotkreuzbewegung verstösst.

Nach dieser Abstimmung wurde die südafrikanische Regierungsdelegation gebeten, den Konferenzsaal zu verlassen. Hingegen war die Teilnahme der südafrikanischen Rotkreuzdelegation nie angefochten worden. Dieses Abstimmungsergebnis und dessen Folgen für die Zukunft der Rotkreuzbewegung wurden unterschiedlich beurteilt. Für die Befürworter des Ausschlusses stellt diese Abstimmung eine wichtige Etappe im stets heftigeren Kampf gegen die unmenschlichen Praktiken des Apartheid-Systems dar. Für die anderen, insbesondere die Rotkreuzgesellschaften und die Regierungsdelegationen des Westens, stellt der Ausschluss der Regierungsvertreter der Republik Südafrika – einem rechtmässigen Mitglied der Internationalen Rotkreuzkonferenz – eine Verletzung der Statuten, eine schwere Beeinträchtigung des Universalitätsgrundsatzes und einen gefährlichen Präzedenzfall dar. Trotzdem bekundete die Konferenz ihren Willen, ihre Arbeit fortzuführen und positive Ergebnisse herbeizuführen. Mit etwas Verspätung nahmen daraufhin die zwei für diese Konferenz eingesetzten Kommissionen die in der Tagesordnung vorgesehene Arbeit auf.

Eindringlicher Aufruf zur Achtung des humanitären Völkerrechts

Die Arbeit der Kommission I, die sich mit der Einhaltung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu befassen hatte, wurde mit dem vom IKRK-Präsident Alexandre Hay verlesenen Bericht dieser Institution eingeleitet. Darin wurde die Tätigkeit des IKRK zusammengefasst und an die Schwierigkeiten erinnert, denen dieses im Verlauf der letzten vier Jahre gegenüberstand. Insbesondere wurden die wiederholten Verletzungen des humanitären Völkerrechts in gewissen Konfliktgebieten betont und die Länder erwähnt, in denen dem IKRK die Erfüllung seiner Aufgabe, die Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen zu schützen, teilweise oder gänzlich verunmöglicht wurde. An den Beratungen, welche im Anschluss an diese Ansprache geführt

wurden, einigten sich die Delegationen über die Annahme verschiedener Resolutionen: alle Kriegsparteien sowie die Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen werden angehalten, bezüglich der Achtung und Anwendung des humanitären Völkerrechts ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen; die Verbreitung der Normen des humanitären Völkerrechts soll gefördert werden, dabei wird von den Regierungen eine aktivere Unterstützung in diesem Bereich erwartet; die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen werden angehalten, die zwei Zusatzprotokolle so schnell wie möglich zu ratifizieren (bis anhin wurden diese von rund 60 Staaten ratifiziert).

Daneben verabschiedete die Konferenz, ebenfalls im Rahmen des humanitären Völkerrechts, eine Reihe von Resolutionen, welche Probleme spezifischer Art betrafen. So genehmigte die Vollversammlung zwei Resolutionen, in denen die Folter verurteilt und von den Nationalen Rotkreuzgesellschaften gefordert wird, ihr Möglichstes zur Unterstützung von Folteropfern zu tun. Ein weiterer wesentlicher Punkt der Tagesordnung war der Schutz von Kindern und der Zivilbevölkerung. Auch hier wurden verschiedene Resolutionen angenommen, in denen hauptsächlich die Regierungen gebeten werden, die unter den Genfer Abkommen geltenden Bestimmungen bezüglich des Verbots, Kinder unter 15 Jahren in den Wehrdienst einzuziehen, anzuwenden.

Schliesslich befasste sich die Konferenz auch mit dem Problem der Nachforschungen über verschwundene Personen und mit Familienzusammenführungen, ein Problem, das in unserer Zeit aufgrund der immer massiveren und häufigeren Verschiebungen ganzer Bevölkerungsgruppen stets akuter wird. Die Vollversammlung bedauerte, dass noch immer Fälle gewaltsam verursachten Verschwindens von Personen vorkommen und verurteilte derartige Praktiken erneut. Sie empfahl den Staaten, ihren Nationalen Rotkreuzgesellschaften bei der Errichtung von Informationsstellen, welche eng mit der zentralen Suchagentur des IKRK zusammenarbeiten sollen, behilflich zu sein.

Neue Statuten, Sofortprogramm und Flüchtlinge

Die Kommission II, die gleichzeitig mit der Kommission I tagte, befasste sich mit einem besonders wichtigen Thema, nämlich der Revision der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes. In der Tat hatte die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nicht weniger als drei Jahre mühevoller Arbeit leisten müssen, um die auf 1928 zurückgehenden Statuten, die 1952 erstmals revidiert worden waren, den heutigen Anforderungen anzupassen. Im Gegensatz zu den hitzigen Debatten über die Südafrika-Frage hatte man mit der Abstimmung über die Statutenrevision wieder zu Harmonie und Einigkeit innerhalb der Bewegung zurückgefunden.

Über die neuen Statuten wurde nach einer allgemeinen Beratung durch Zuruf abgestimmt. Die Neuerungen scheinen auf den ersten Blick nur formeller Art zu sein, wie beispielsweise die Hinzufügung der Bezeichnung des «Roten Halbmondes» an die offizielle Benennung der Internationalen Bewegung; bei näherem Hinsehen aber lassen sich in den revidierten Statuten neue Bestimmungen in bezug auf das Aktionsprogramm der Bewegung erkennen.

Daneben hatte die Kommission II verschiedene andere, nicht minder wichtige Fragen zu behandeln: die Politik des Roten Kreuzes in Notsituationen und das brennende Flüchtlingsproblem. Die Vollversammlung drückte in diesem Zusammenhang den Wunsch aus, dass in Zukunft die Sofortprogramme besser mit den staatlichen Massnahmen der betreffenden Länder koordiniert werden. Was die Flüchtlinge und Asylbewerber anbelangt, wurden die Staaten dringend aufgerufen, zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen in erster Linie gegen die Ursachen anzugehen, welche Flüchtlingsbewegungen auslösen und dabei den meistgefährdeten Gruppen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Eine im grossen und ganzen positive Bilanz

Abgesehen vom Beschluss, die südafrikanische Regierungsdelegation von der Konferenz zu suspendieren, dessen Auswirkungen noch nicht

vollumfänglich abschätzbar sind, kann im grossen und ganzen eine positive Bilanz gezogen werden: die einstimmig angenommenen neuen Statuten, die Resolution über die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, aber auch die zahlreichen anderen Resolutionen, welche Themen von hoher Bedeutung wie die Folter und den Frieden betrafen, zeigen, wie «reich die Ernte» war, wie es der IKRK-Präsident, Alexandre Hay, in seiner Schlussansprache ausdrückte. Bleibt nur noch die möglichst schnelle Wiederherstellung der zurzeit etwas erschütterten Einheit innerhalb der Bewegung. □

ACTIO

Nr. 10 Dezember 1986 95. Jahrgang

Redaktion
Rainmattstrasse 10, 3001 Bern
Postcheckkonto 30-877
Telefon 031 667 111
Telex 911 102

Chefredaktion
und deutschschweizerische Ausgabe
Lys Wiedmer-Zingg

Französische Ausgabe
Bertrand Baumann

Italienische Ausgabe
Francesco Mismirigo

Grafisches Konzept
Winfried Herget

Herausgeberin
Schweizerisches Rotes Kreuz

Administration und Druck
Vogt-Schild AG, Druck und Verlag
Dornacherstrasse 39, 4501 Solothurn
Telefon 065 247 247
Telex 934 646

Inserate
Vogt-Schild Inseratendienst
Kanzleistrasse 80, Postfach
8026 Zürich
Telefon 01 242 68 68
Telex 812 370

Jahresabonnement Fr. 32.–
Ausland Fr. 38.–, Einzelnummer Fr. 4.–
Erscheint zehnmal pro Jahr,
mit Doppelnummern Januar/Februar
und Juli/August